

Merkblatt:

Kinder mit körperlichen / gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der Schule

In der Volksschulgesetzgebung wird festgehalten, dass alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton Schwyz das Recht und die Pflicht haben, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Wie weit geht die Verantwortung einer Lehrperson bei einem Schulkind mit dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen?

Die Lehrperson hat grundsätzlich einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Weder aus dem Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (§ 28 PBGL, SRSZ 612.110) noch aus den Bestimmungen des Schulreglements betr. Verantwortung (§§ 2 und 3, SRSZ 611.212) ist abzuleiten, dass die Lehrperson einen Pflegeauftrag oder einen speziellen Betreuungsauftrag gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern hat.

Zumutbarkeit:

Die Lehrkraft trägt die Verantwortung für eine ganze Klasse, und es ist deshalb nicht möglich, ständig die Betreuung eines einzelnen Kindes wahrzunehmen. Sie kann folglich auch nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass nötige Behandlungen und Massnahmen durch sie erfolgen.

Benötigt das Kind Hilfe, kann diese entweder bei klarem Einverständnis durch die Lehrperson oder durch eine andere Person (schulintern oder extern) erfolgen.

Mutet sich eine Lehrperson diese freiwillige Unterstützung zu, benötigt sie einen schriftlichen Behandlungs- oder Betreuungsauftrag der Eltern, um sich abzusichern. Eine solche Abmachung erfolgt im gegenseitigen Einverständnis.

Ist die Lehrperson nicht bereit, diese Unterstützung zu bieten, müssen die Eltern entsprechend nötige Hilfe selber organisieren.

Information

Neben einer detaillierten Schulung der Eltern und des Patienten, ist es wichtig, dass auch die Lehrpersonen und die Mitschüler in angepasster Form über die Krankheit und deren notwendige Betreuungsmassnahmen aufgeklärt werden. Damit können Ängste und Missverständnisse zum Voraus aus dem Wege geräumt werden, und dem Kind wird ein normaler Schulbesuch ohne Sonderstellung durch seine Beeinträchtigung ermöglicht.

Im Notfall

Tritt bei einem Schüler mit körperlicher Beeinträchtigung ein bedrohlicher Zustand ein, ist die Lehrkraft - genauso wie jeder andere Bürger auch- verpflichtet zu helfen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die entsprechenden Notfallmassnahmen zu ergreifen.

Sinnvoll ist es, wenn das Prozedere für den Notfall vorgängig besprochen und schriftlich festgehalten wird.

Umfeld:

Es muss zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule klar sein, dass eine Beschulung an der Regelschule voraussetzt, dass der Schüler oder die Schülerin im häuslichen Umfeld die erforderliche Unterstützung und Betreuung erhält.

Die Schulleitung informiert den Schulrat über die Beschulung eines Kindes mit körperlichen / gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Für körperbehinderte Kinder mit integrierter Sonderschulung sind Hinweise auf dem Merkblatt „Klassenassistenz“ festgehalten.

Schwyz, September 2018